

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Mai 1959

Nummer 21

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
9. 5. 59	Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Handwerksrechts	7124	101
30. 4. 59	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz über den Erlass von Unfallverhütungsvorschriften		103
7124			
	Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Handwerksrechts.		
	Vom 9. Mai 1959.		
Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsammel. S. 455) in der Fassung des Gesetzes vom 27. November 1925 (Gesetzsammel. S. 162) sowie der Verordnungen vom 18. Januar 1924 (Gesetzsammel. S. 40) und 14. März 1932 (Gesetzsammel. S. 123) und auf Grund des § 3 Abs. 3 der Baumeisterverordnung vom 1. April 1931 (RGBl. I S. 131) wird mit Einverständnis des Finanzministers verordnet:			
§ 1			
Für Amtshandlungen auf dem Gebiete des Handwerksrechts werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:			
I Nach der Handwerksordnung (HwO) vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411)			
1. Eintragung in die Handwerksrolle auf Antrag (§ 7 HwO)	5 bis 30 DM		
2. Löschung in der Handwerksrolle auf Antrag (§ 14 Abs. 3 HwO)	3 bis 20 DM		
3. Eintragung in die Lehrlingsrolle (§ 21 Abs. 4 HwO)			
a) bei Anmeldung innerhalb von 13 Wochen nach Beginn der Lehrzeit	5 bis 15 DM		
b) bei Anmeldung nach 13 Wochen	10 bis 20 DM		
4. Verkürzung und Erlass der Lehrzeit (§ 31 HwO)			
a) Genehmigung der Vereinbarung einer verkürzten Lehrzeit oder Abkürzung der vertraglichen Lehrzeit	5 bis 15 DM		
b) Befreiung vom Nachweis der Lehre (Die Befreiung gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 HwO ist gebührenfrei.)	10 bis 20 DM		
5. Vereidigung eines Sachverständigen (§ 84 Abs. 1 Nr. 8 HwO)	20 DM		
6. Abnahme der Zwischen- und Gesellenprüfung (§§ 24 Abs. 1 und 32 Abs. 1 HwO)			
a) Zwischenprüfung	5 DM		
b) Gesellen- oder sonstige Lehrabschlußprüfung	25 DM		
	c) Zweitausfertigung des Gesellenprüfungzeugnisses (Die Erstausfertigung des Prüfungzeugnisses — auch in Verbindung mit dem Lehrzeugnis — ist gebührenfrei.)	2 DM	
	7. Abnahme der Meisterprüfung (§ 41 HwO)		
	A Erste Prüfung		
	a) Maurer; Beton- und Stahlbetonbauer; Feuerungs- und Schornsteinbauer; Backofenbauer; Zimmerer; Straßenbauer; Elektroinstallateure; Elektromaschinenbauer; Orthopädiesschuhmacher;	90 DM	
	b) alle übrigen Handwerkszweige	75 DM	
	B Wiederholungsprüfung		
	a) Maurer; Beton- und Stahlbetonbauer; Feuerungs- und Schornsteinbauer; Backofenbauer; Zimmerer; Straßenbauer; Elektroinstallateure; Elektromaschinenbauer; Orthopädiesschuhmacher;	90 DM	
	aa) Gesamtwiederholung	90 DM	
	bb) Wiederholung des praktischen Teils	60 DM	
	cc) Wiederholung der theoretischen Prüfung oder eines Teiles der theoretischen Prüfung	45 DM	
	b) alle übrigen Handwerkszweige		
	aa) Gesamtwiederholung	75 DM	
	bb) Wiederholung des praktischen Teils	50 DM	
	cc) Wiederholung der theoretischen Prüfung oder eines Teiles der theoretischen Prüfung	40 DM	
	C Zweitausfertigung des Meisterprüfungzeugnisses oder Auszug aus dem Meisterprüfungsregister (Die Erstausfertigung des Prüfungzeugnisses ist gebührenfrei.)	3 DM	

Wird der Prüfling zur Prüfung nicht zugelassen oder tritt er nach erfolgter Zulassung von der Prüfung zurück, so wird die Prüfungsgebühr nach Abzug der entstandenen Unkosten — mindestens jedoch nach Abzug von 10 DM — zurückgestattet.	3. Eintragung eines Schornsteinfegermeisters in die Bewerberliste A oder Versetzung in einen anderen Kehrbezirk (§ 26 VOSch)	5 bis 50 DM
8. Erteilung einer Ausnahmebewilligung (§ 8 Abs. 1 HwO)	4. Zulassung einer Ausnahme vom Verbot des Nebenerwerbs (§ 29 Abs. 2 VOSch)	10 bis 50 DM
a) Erteilung einer befristeten Ausnahmebewilligung oder Verlängerung einer Ausnahmebewilligung unter erneuter Fristsetzung	5. Zurückweisung der Beschwerde eines Schornsteinfegermeisters gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe (§§ 42, 43 Abs. 2 VOSch)	3 bis 20 DM
b) Erteilung einer unbefristeten Ausnahmebewilligung oder Verlängerung einer Ausnahmebewilligung ohne Fristsetzung	6. Herabsetzung der Wartezeit zum Zwecke der vorzeitigen Wiedereintragung eines Schornsteinfegermeisters in die Bewerberliste B (§ 15 Abs. 4 VOSch)	5 bis 50 DM
9. Verleihung einer Anleitungsbefugnis (§ 18 Abs. 2 und 3 und § 20 Abs. 3 HwO)	7. Zurückweisung der Beschwerde eines Schornsteinfegermeisters gegen die Ablehnung seiner Wiedereintragung in die Bewerberliste B (§ 15 Abs. 6 VOSch)	3 bis 20 DM
a) Verleihung einer befristeten oder beschränkten Anleitungsbefugnis oder Verlängerung einer Anleitungsbefugnis unter erneuter Fristsetzung	8. Überweisung eines Schornsteinfegermeisters aus der Bewerberliste B eines Verwaltungsbezirks auf die Bewerberliste B eines anderen Bezirks (§ 18 VOSch)	10 bis 50 DM
b) Verleihung einer unbefristeten Anleitungsbefugnis oder Verlängerung einer Anleitungsbefugnis ohne Fristsetzung	9. Zulassung der Wiedereintragung eines zu einer Freiheitstrafe verurteilten Bezirksschornsteinfegermeisters (Ziffer 61 der Ausführungsanweisung zu § 47 Nr. 4 VOSch)	10 bis 100 DM
c) Wiedereinräumung einer Anleitungsbefugnis	10. Ablehnende Entscheidung über einen Antrag nach Ziffer 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9	3 bis 20 DM
10. Genehmigung von Nebensatzungen (§ 52 Abs. 1 HwO)		
11. Genehmigung eines sich über mehrere Handwerkskammerbezirke erstreckenden Innungsbezirks (§ 47 Abs. 3 HwO)		
12. Ausnahmegenehmigung zur Errichtung eines sich nicht auf das gesamte Landesgebiet erstreckenden Innungsverbandes (§ 73 Abs. 2 HwO)		
13. Genehmigung der Satzung und der Satzungsänderungen eines Innungsverbandes (§ 74 HwO)		
14. Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vorstandes eines Innungsverbandes (§ 77 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 60 Abs. 3 HwO)		
15. Zurückweisung von Beschwerden in Wahlangelegenheiten (§§ 93 Abs. 1, 94 Abs. 2 und § 95 Abs. 2 HwO)		
16. Ablehnende Entscheidung über einen Antrag nach Ziffer 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13		
II Nach der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen (VOSch) vom 28. Juli 1937 (RGBl. I S. 831) und nach der Ausführungsanweisung zur Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (RGBl. I S. 841)		
1. Eintragung eines Schornsteinfegermeisters in die Bewerberliste B und Festsetzung des Ranges der Eintragung (§ 10 VOSch i. Verb. mit Ziff. 19 der Ausführungsanweisung)	1. Abnahme der Baumeisterprüfung (§ 1 ff. BaumeisterVO)	150 DM
2. Wiedereintragung eines Schornsteinfegermeisters in die Bewerberliste B (§ 15 VOSch)	a) Erste Prüfung	120 DM
	b) Wiederholung der gesamten Prüfung	
	c) Wiederholung des mündlichen Teils der Prüfung	75 DM
	Wird der Prüfling zur Prüfung nicht zugelassen oder tritt er nach erfolgter Zulassung von der Prüfung zurück, so wird die Prüfungsgebühr nach Abzug der entstandenen Unkosten — mindestens jedoch nach Abzug von 25,— DM — zurückgestattet.	
	2. Zurückweisung der Beschwerde gegen eine Entscheidung des Baumeisterprüfungsausschusses gemäß § 1 der Verordnung vom 4. September 1956 (GS. NW. S. 669)	3 bis 20 DM
IV Nach der Hufbeschlagverordnung vom 31. Dezember 1940 (RGBl. I 1941 S. 4)		
1. Eintragung eines Schornsteinfegermeisters in die Bewerberliste B und Festsetzung des Ranges der Eintragung (§ 10 VOSch i. Verb. mit Ziff. 19 der Ausführungsanweisung)	1. Abnahme der Prüfung als Hufbeschlagschmied (§ 7 HufbeschlagVO) oder Wiederholungsprüfung	25 DM
2. Wiedereintragung eines Schornsteinfegermeisters in die Bewerberliste B (§ 15 VOSch)	2. Abnahme der Prüfung als Hufbeschlaglehrlmeister (§ 23 HufbeschlagVO) oder Wiederholungsprüfung	50 DM
	3. Zurückweisung der Beschwerde gegen die Ablehnung des Gesuchs um Aufnahme in einen Hufbeschlaglehrgang oder gegen den Ausschluß vom Hufbeschlaglehrgang (§ 2 Abs. 4; § 3 Abs. 8 HufbeschlagVO)	3 bis 20 DM

4. Anerkennung oder Wiedererteilung der Anerkennung als geprüfter Hufbeschlagschmied (§ 11 Abs. 1 u. Abs. 4 HufbeschlagVO)	5 bis 20 DM
5. Anerkennung als geprüfter Hufbeschlaglehrmeister (§ 24 Abs. 1 HufbeschlagVO)	10 bis 50 DM
6. Anerkennung als Hufbeschlaglehrschmiede (§ 16 Abs. 3 HufbeschlagVO)	10 bis 100 DM
7. Zweitausfertigung des Prüfungszeugnisses über das Bestehen der Prüfung als Hufbeschlagschmied (§ 10 Abs. 4 HufbeschlagVO) (Die Erstausfertigung des Prüfungszeugnisses ist gebührenfrei.)	3 DM
8. Ablehnende Entscheidung über einen Antrag nach Ziffer 4, 5, 7	3 bis 20 DM

§ 2

In begründeten Ausnahmefällen kann aus Billigkeitsgründen von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 3

Die Bestimmungen der Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934 (Gesetzsammel. S. 261) in der Fassung der Verordnungen vom 12. Juni 1935 (Gesetzsammel. S. 83), vom 24. März 1936 (Gesetzsammel. S. 84) und vom 29. April 1959 (GV. NW. S. 90) finden ergänzend Anwendung.

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt am 15. Mai 1959 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Handwerks vom 23. Januar 1956 (GS. NW. S. 670) und die Verordnung über die Gebühren für die Ablegung der Baumeisterprüfung vom 4. April 1956 (GS. NW. S. 671) außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. Mai 1959.

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Lauscher.

— GV. NW. 1959 S. 101.

Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz über den Erlass von Unfallverhütungsvorschriften.

Vom 30. April 1959.

Auf Grund des § 848a der Reichsversicherungsordnung (RVO) in Verbindung mit § 41 der 5. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1274) hat der Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz folgende Unfallverhütungsvorschriften erlassen:

1. „Allgemeine Vorschriften“
2. „Leitern und Tritte“
3. „Azetylenanlagen“
4. „Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren“
5. „Anlage und Betrieb von Steinbrüchen über Tage, Gräbereien und Haldenabtragungen“
6. „Theater“
7. „Anstalten zur Behandlung, Pflege und sonstigen Betreuung von Kranken und Siechen“
8. „Medizinische Laboratoriumsarbeiten“
9. „Medizinische Anwendung radioaktiver Stoffe“
10. „Be- und Verarbeitung von Holz und ähnlichen Stoffen“.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat diesen Vorschriften gemäß § 849 RVO zugestimmt. Sie werden daher hiermit bekanntgemacht.

Die Unfallverhütungsvorschriften gelten für die Gemeinden und Gemeindeverbände im Landesteil Nordrhein (mit Ausnahme der Städte Düsseldorf, Essen und Köln) und für die sonstigen dem Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz zugehörigen einschlägigen Unternehmen.

Die Unfallverhütungsvorschriften sind in der nach den betrieblichen Verhältnissen erforderlichen Stückzahl zu beschaffen. Sie sind den Aufsichtführenden sowie den Unfallvertrauenspersonen auszuhändigen, den Versicherten bekanntzugeben und an geeigneter Stelle auszulegen.

Sämtliche o. a. Unfallverhütungsvorschriften können kostenlos vom Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz in Düsseldorf, Merowingerstraße 103/105, bezogen werden.

Düsseldorf, den 30. April 1959.

Der Vorsitzende des Vorstandes:
Lohmar, Kreisdirektor.

— GV. NW. 1959 S. 103.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwerzeichen einzusenden.)

Herausgeber von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.